



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 15/09**

Ausgabedatum: 20.07.2009

## Inhalt

- Satzung zur Änderung der Satzung  
der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Bioquant  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg **S. 921**
- Satzung zur Durchführung des Gesetzes  
zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)  
an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg **S. 923**

Fortsetzung Seite 920

Satzung zur Vergabe und Verwaltung von Abschlussstipendien, Reise- und Druckkostenzuschüssen aus Mitteln der Exzellenzinitiative	<b>S. 933</b>
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften	<b>S. 945</b>
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie	<b>S. 947</b>
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Molekulare Zellbiologie	<b>S. 951</b>
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Biologie	<b>S. 953</b>
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Molecular Biosciences	<b>S. 955</b>

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Bioquant  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
vom 17. August 2007  
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 23/07 vom 16.08.2007)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Änderung der oben genannten Satzung beschlossen:

„§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Belegungsausschuss**

Aus dem Kreis der Vollversammlung und der Forschungsgruppenleiterversammlung wird ein **Belegungsausschuss** gewählt, der unter Beachtung der interdisziplinären Ausrichtung von BIOQUANT Vorschläge über die Zuweisung von Raummodulen und damit auch die Zugehörigkeit von Forschungsgruppen zum Kernbereich von BIOQUANT beschließt und diese dem Rektorat zur Zustimmung vorlegt.“

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Juli 2009

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**Satzung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen  
und künstlerischen Nachwuchses  
(Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)  
an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Heidelberg am 07.07.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Heidelberg nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Heidelberg zugewiesenen Mittel Promotionsstipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben.

**§ 2 Stipendium**

- (1) Das Stipendium setzt sich zusammen aus
  1. dem Grundstipendium
  2. dem Betreuungszuschlag
  3. der Sach-/Reisekostenpauschale.
  
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

---

### **§ 3 Höhe des Stipendiums**

- (1) Das Rektorat legt durch Beschluss generell die Höhe des Stipendiums fest. Es entscheidet nach Anhörung der Vergabekommission über eine Anpassung des Stipendiumsatzes und berichtet bei Änderungen des Stipendiumsatzes dem Senat. Der Beschluss ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors zu veröffentlichen.
- (2) Der Stipendiat<sup>1</sup> erhält zu dem Grundstipendium einen Betreuungszuschlag,
1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Entsteht der Anspruch auf Betreuungszuschlag während der Laufzeit des Stipendiums, wird der Zuschlag einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt. Der Betreuungszuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind. Die Höhe des Betreuungszuschlags sowie dessen Erhöhung bei mehr als einem Kind wird vom Rektorat festgelegt. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Betreuungszuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

- (3) Sach- und Reisekosten werden pauschal vom Rektorat zugewiesen. Weitere Zuwendungen für Sach- und Reisekosten können nicht beantragt werden.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung gegebenenfalls auch in der weiblichen Form geführt werden.

- (4) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Jahreseinkommen<sup>2</sup> des Stipendiaten zu berücksichtigen. Eigene Einnahmen der Stipendiaten sind grundsätzlich auf den Grundbetrag, einschließlich des Steueranteils (brutto), anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben dabei folgende Einnahmen bis zu einem vom Rektorat festzulegenden maximalen Jahreseinkommen:
1. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit und/oder aus Lehrtätigkeit in Höhe von max. zwei Semesterwochenstunden, sofern diese einen Bezug zu dem Fach aufweist, in dem die Promotion angefertigt wird
  2. Einnahmen durch die Aufstockung des Stipendiums von dritter Seite (z.B. von privaten Stiftungen, Industrie, Universität).
- Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden, auf zwölf Monate hochzurechnen.
- (5) Für die unter Abs. (4) Ziffer 1 genannten Tätigkeiten hat der Stipendiat vor deren Aufnahme eine Bestätigung des Betreuers bei der Universität Heidelberg dafür einzureichen, dass die Tätigkeit einen hohen Bezug zum Fach hat, in dem die Promotion angefertigt wird und dass eine mögliche Lehrtätigkeit des Stipendiaten nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden beträgt.
- (6) Am Ende des Jahres hat der Stipendiat die Gehaltsmitteilungen für sämtliche Nebentätigkeiten bei der Universität Heidelberg einzureichen.
- (7) Einnahmen aus Vermögen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zuschüsse zu Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten bei Auslandsaufenthalten durch öffentliche oder private Stellen werden ab einer vom Rektorat bestimmten Aufenthaltsdauer und Höhe der Zuschüsse vom Stipendium abgezogen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bleiben höhere Zuschüsse bei einer Aufenthaltsdauer über drei Monaten unberücksichtigt.

---

<sup>2</sup> Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

#### **§ 4 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer**

- (1) Eine Förderung nach dem LGFG kann nur erhalten, wer an einer Fakultät der Universität Heidelberg als Doktorand angenommen ist. Der Stipendiat muss der Universität die Annahme als Doktorand an der jeweiligen Fakultät nachweisen.
- (2) Die Regelförderungsdauer wird vom Rektorat festgelegt.
- (3) Das Stipendium wird grundsätzlich jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bevor eine Weiterbewilligung erfolgt, ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die Vergabekommission (§ 8) festzustellen, ob die Weiterförderung gerechtfertigt ist. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen auch eine geringere Förderungsdauer beschließen.
- (4) Die Gewährung der Stipendien und besonderen Zuwendungen beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendungen soll erst erfolgen, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (5) Das gewährte Stipendium muss spätestens drei Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Beginn der Laufzeit angetreten werden. Andernfalls erfolgt eine Reduktion der jeweils gewährten Laufzeit um die Anzahl der verzögerten Monate.

- 
- (6) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.
  3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.
- (7) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderungsdauer anzurechnen. Hierbei wird nur eine Förderung der Stellen berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder über einen Zeitraum von länger als 12 Monaten erhalten hat.
- (8) Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Abschnitt (6) mit Ablauf des vorherigen Monats.
- (9) Eine Förderung nach dem LGFG ist ausgeschlossen
1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist oder einen starken Bezug zu dem Fach aufweist, in dem die Promotion angefertigt wird. Dieser Bezug muss durch den Erst- und Zweitgutachter sowie durch den Betreuer bestätigt und von der Vergabekommission überprüft werden.
  2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit handelt (siehe § 3 Abs. 5).

### **§ 5 Unterbrechung des Arbeitsvorhabens und der Förderung**

Hat der Stipendiat die Möglichkeit, sein Arbeitsvorhaben durch andere Quellen zu finanzieren, kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten unterbrochen werden. Der Zeitraum der Unterbrechung wird vom maximal möglichen Bewilligungszeitraum von drei Jahren abgezogen. Auch im Falle einer Unterbrechung muss der Stipendiat einen möglichen Verlängerungsantrag fristgemäß einreichen.

### **§ 6 Informationspflichten**

- (1) Der sich aus der Berechnung nach § 3 ergebende Betrag ist auf volle EUR aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 EUR, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (2) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen oder in der Familiensituation, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der Universität Heidelberg mitzuteilen.
- (3) Ist die Förderung beendet, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Stipendiums eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der Universität Heidelberg vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den/die Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie der Begutachtung durch den/die Betreuer sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses ausführlich darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit einzureichen. Falls die Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben ist, sind bis zu 2 Jahren nach Beendigung der Förderung wiederum ein Bericht und ein Gutachten einzureichen.

### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Anträge auf ein Stipendium sind nach erfolgter Ausschreibung durch die Universität Heidelberg schriftlich bei der jeweils zuständigen Fakultät bis zu einem festgelegten Termin einzureichen.
- (2) Bei der Bewerbung sind dem Antrag die Unterlagen/Dokumente beizufügen, welche die Universität Heidelberg in der jeweiligen Ausschreibung des Stipendiums anfordert.
- (3) Die Universität kann die Weiterbewilligung von der Erfüllung von Auflagen und der Beibringung von weiteren Unterlagen abhängig machen.

### **§ 8 Vergabekommission**

- (1) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Individualstipendiums aufgrund des Antrages des Stipendiaten und der Stellungnahmen der zuständigen Fachkommission zu beschließen sowie die Förderungsdauer festzulegen. Die Vergabekommission wählt die zu fördernden Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus.
- (2) Die Universität strebt eine Berücksichtigung von Doktorandinnen an, die in den einzelnen Fächern ihrem Anteil an den Graduierten entspricht. Die Kommission berücksichtigt dieses Ziel bei der Vergabe der Stipendien. Werden insgesamt weniger als 45% der Stipendien an Doktorandinnen vergeben, ist dies von der Kommission gegenüber dem Rektorat gesondert zu erläutern, und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

- (3) Der Vergabekommission gehören an:
1. dasjenige Rektoratsmitglied als Vorsitzender, welches den Vorsitz im Kuratorium der Graduiertenakademie innehat,
  2. 7 Hochschullehrer, davon sollen mindestens 3 Hochschullehrer Frauen sein und
  3. drei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes
  4. der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- (4) Die Hochschullehrer und die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes werden vom Senat der Universität für die Dauer von drei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (5) Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vergabekommission des Senats und einer Fachkommission in den Fakultäten soll vermieden werden.

### **§ 9 Fachkommissionen**

- (1) An den Fakultäten sind Fachkommissionen zu bilden. Fachlich eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Der Fachkommission gehören als Mitglieder 4 Hochschullehrer oder Privatdozenten, wovon mindestens einer eine Frau sein soll, und ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes an. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden.
- (3) Die Fachkommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf ein Promotionsstipendium zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen und einem Vorschlag der Förderreihenfolge bei der Vergabekommission ein.

### ***§10 Zuständigkeit für Stipendienvergabe in Promotionskollegs***

Die Vergabe von Stipendien in Promotionskollegs wird von der Vergabekommission des Senats an die an dem Kolleg beteiligten Wissenschaftler delegiert. Dabei müssen sich letztere an die in dieser Satzung festgesetzten Richtlinien sowie an die Verwaltungsrichtlinien für Promotionskollegs halten.

### ***§ 11 Verfahrensordnung der Universität***

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt das LGFG in der Fassung vom 23.07.2008 sowie für das Verfahren in den Kommissionen die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 08.07.2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Satzung zur Vergabe und Verwaltung von Abschlussstipendien, Reise- und Druckkostenzuschüssen aus Mitteln der Exzellenzinitiative**

Zur Regelung der Vergabe und Verwaltung von Abschlussstipendien, Reise- und Druckkostenzuschüssen aus Mitteln der Exzellenzinitiative hat der Senat der Universität Heidelberg am 07.07.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Heidelberg nach Maßgabe der in der Exzellenzinitiative bereitgestellten und der Universität Heidelberg zugewiesenen Mittel Abschlussstipendien und Druckkostenzuschüsse zur Veröffentlichung exzellenter Dissertationen an qualifizierte Doktoranden<sup>3</sup> sowie Reisekostenzuschüsse an qualifizierte Doktoranden und Postdoktoranden vergeben.

---

<sup>3</sup> Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung gegebenenfalls auch in der weiblichen Form geführt werden.

---

## § 2 Art und Bewilligung der Förderung

- (1) Ein Abschlussstipendium kann gewährt werden, um qualifizierten Doktoranden, die über keine ausreichende Finanzierung verfügen, den zügigen Abschluss ihrer Dissertation zu ermöglichen. Das Abschlussstipendium setzt sich zusammen aus
  - (a) dem Grundstipendium
  - (b) dem Kinderbetreuungszuschlag.
  
- (2) Mit dem Druckkostenzuschuss werden Kosten erstattet, welche durch den Druck von Monografien zur Promotion von Doktoranden der Universität Heidelberg entstehen.
  
- (3) Mit dem Reisekostenzuschuss werden Kosten erstattet, welche durch Transport, Unterkunft und gegebenenfalls Teilnahmegebühren bei Reisen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit von Doktoranden und Postdoktoranden der Universität Heidelberg entstehen. Ein Zuschuss wird zu folgenden Reiseprojekten gewährt:
  - (a) Teilnahmen an Konferenzen und Workshops (i.d.R. nur bei eigenem Beitrag)
  - (b) Forschungsaufenthalte an einer nationalen oder internationalen Forschungseinrichtung
  - (c) Reisen zum Zweck der Datenerhebung oder wissenschaftlicher Recherchen
  - (d) Sonstige Zwecke nach besonderer Begründung
  
- (4) Die Bewilligung eines Zuschusses oder Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.
  
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung eines Druck- oder Reisekostenzuschusses sowie auf das Abschlussstipendium und den Kinderbetreuungszuschlag besteht nicht.

---

### § 3 Höhe der Förderung

- (1) Das Rektorat legt durch Beschluss generell die Höhe des Abschlussstipendiums, des Kinderbetreuungszuschlages und dessen Erhöhung fest. Der Stipendiat erhält zu dem Grundstipendium nach besonderer Begründung einen Kinderbetreuungszuschlag,
  - (a) wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  - (b) wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  - (c) wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Entsteht der Anspruch auf Kinderbetreuungszuschlag während der Laufzeit des Stipendiums, wird der Zuschlag einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt. Der Kinderbetreuungszuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind.

- (2) Das Rektorat legt durch Beschluss die maximale Höhe des Druckkostenzuschusses fest. Der Doktorand hat zwei Verlagsangebote für die Veröffentlichung seiner Arbeit vorzulegen. Unter Berücksichtigung der Kosten und der Qualität des Verlages entscheiden die Gutachter über die genaue Höhe des zu gewährenden Zuschusses.
- (3) Das Rektorat legt durch Beschluss die maximale Höhe des Reisekostenzuschusses fest. Die zugewiesene Höhe ist abhängig von dem beantragten Betrag und einer eventuellen Reduktion oder Erhöhung durch die über die Zuweisung entscheidenden Gutachter.

#### § 4 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer

(1) Abschlussstipendium

- (a) Ein Abschlussstipendium kann nur erhalten, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während des beantragten Auszahlungszeitraums über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt sowie an einer Fakultät der Universität Heidelberg als Doktorand angenommen ist.
- (b) Während des Bezugs des Abschlussstipendiums ist die Bedürftigkeit in geeigneter Weise nachzuweisen und der Geförderte sollte keiner bezahlten Beschäftigung nachgehen, um sich voll dem zügigen Abschluss seines Dissertationsprojekts widmen zu können.
- (c) Ein Abschlussstipendium wird für maximal 6 Monate gewährt.
- (d) Die Gewährung setzt voraus, dass die Dissertation spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums im Dekanat der zuständigen Fakultät eingereicht werden kann. Dies ist durch einen entsprechenden Zeitplan und eine Bestätigung des Erstbetreuers über die Realisierbarkeit des Zeitplans bei der Bewerbung um das Stipendium verbindlich zu erklären.
- (e) Die Gewährung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (f) Das gewährte Stipendium muss zu dem bei der Bewerbung genannten Beginn der Laufzeit angetreten werden. Andernfalls wird die jeweils gewährte Laufzeit um die Anzahl der verzögerten Monate herabgesetzt. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.
- (g) Die Gewährung endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
  - (i) mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.
  - (ii) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.

- (h) Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Abschnitt (g) mit Ablauf des vorherigen Monats.
  - (i) Eine Förderung durch ein Abschlussstipendium ist ausgeschlossen während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist.
- (2) Druckkostenzuschuss
- (a) Einen Druckkostenzuschuss kann nur erhalten, wer
    - (i) über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt
    - (ii) seine Dissertation inkl. Rigorosum/Disputation innerhalb der letzten 12 Monate vor Bewerbungsschluss an der Universität Heidelberg abgeschlossen hat.
  - (b) Die Bewilligung eines Druckkostenzuschusses setzt zudem voraus, dass die Arbeit nachweislich nicht im Internet publiziert werden kann oder eine Veröffentlichung von hochwertigen wissenschaftlichen Monographien im Internet in dem betreffenden Fach unüblich ist.
  - (c) Der Zuschuss wird einmalig nach Druck und Rechnungsstellung durch den Verlag ausgezahlt. Die Abrechnung hat spätestens sechs Monate nach Bewilligung des Zuschusses stattzufinden. Bei verspätet eingereichter Abrechnung werden die Kosten nicht erstattet.
  - (d) In die Veröffentlichung ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Gedruckt mit Unterstützung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg und Mitteln der Exzellenzinitiative“.

(3) Reisekostenzuschuss

- (a) Einen Reisekostenzuschuss kann nur erhalten, wer
  - (i) zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Reise über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt sowie an einer Fakultät der Universität Heidelberg als Doktorand angenommen ist oder
  - (ii) an der Universität Heidelberg einen Arbeitsvertrag als Postdoktorand hat, wobei die Promotion seit höchstens drei Jahren abgeschlossen sein darf.
- (b) Der Zuschuss wird einmalig nach Abschluss der Reise und nach der Erbringung eines Nachweises über die entstandenen Kosten ausgezahlt. Die Abrechnung muss spätestens drei Monate nach Abschluss der Reise stattfinden. Bei verspätet eingereicherter Abrechnung werden die Kosten nicht erstattet.
- (c) Bei zusätzlicher Förderung der Reise durch eine weitere öffentliche Stelle werden durch die Graduiertenakademie nur diejenigen Kosten erstattet, welche nach Abzug der zusätzlichen Förderung von den entstandenen förderfähigen Kosten verbleiben.
- (d) Kann eine Reise, für die ein Zuschuss bereits bewilligt wurde, nicht durchgeführt werden, so können die bewilligten Mittel nicht für eine andere Reise verwendet werden.

---

## **§ 5 Unterbrechung und Informationspflichten bei Abschlussstipendien**

- (1) Eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr, ist möglich, wenn der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird. Bei Wiederaufnahme des Arbeitsvorhabens berechnet sich die Länge der restlichen Förderung aus der bewilligten Gesamtlaufzeit des Stipendiums abzüglich der zu Beginn der Unterbrechung bereits genutzten Laufzeit des Stipendiums.
  
- (2) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen oder in der Familiensituation, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der Universität Heidelberg mitzuteilen.
  
- (3) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Stipendiums ist eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der Universität Heidelberg vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den/die Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie der Begutachtung durch den/die Betreuer sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit einzureichen. Falls die Arbeit bis zu diesem Termin wiederum nicht abgegeben ist, sind nochmals ein Zwischenbericht und ein Gutachten einzureichen. Falls die Arbeit bis zu dem im zweiten Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin noch nicht abgegeben ist, kann die Universität das ausgezahlte Stipendium anteilig zurückfordern.

## **§ 6 Vergabekriterien**

Neben der Qualifikation des Antragstellers und der wissenschaftlichen Relevanz und Qualität seines Dissertationsprojekts erfolgt die Auswahl der geförderten Anträge

1. bei Abschlussstipendien nach der Realisierbarkeit des Zeitplans und, soweit zutreffend, nach der Schlüssigkeit der Gründe für die bisherige Verzögerung des Abschlusses. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in dem beantragten Zeitraum über keine ausreichende Finanzierung verfügt.
2. bei Druckkostenzuschüssen nach der Bewertung der Dissertation mit „summa cum laude“, „mit Auszeichnung“ oder in besonders begründeten Ausnahmefällen „magna cum laude“, sowie aufgrund einer Empfehlung durch die zuständige Fakultät
3. bei Reisekostenzuschüssen nach der wissenschaftlichen Relevanz der besuchten Konferenz/Forschungseinrichtung.

### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Anträge auf einen Zuschuss oder ein Stipendium sind nach erfolgter Ausschreibung elektronisch bis zu einem in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Termin einzureichen.
- (2) Die Zuschüsse müssen vor Antritt der Reise bzw. vor Abschluss eines Vertrages mit einem Verlag beantragt werden.
- (3) Bei der Bewerbung sind dem Antrag die Unterlagen und Dokumente beizufügen, welche die Universität Heidelberg in der jeweiligen Ausschreibung anfordert.
- (4) Zu spät oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Universität kann eine Bewilligung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen und der Beibringung weiterer Unterlagen abhängig machen.

### **§ 8 Gutachterpool**

- (1) Der Gutachterpool setzt sich zusammen aus den 11 professoralen Mitgliedern des Kuratoriums der Graduiertenakademie inkl. deren Stellvertretern und weiteren 19 vom Kuratorium der Graduiertenakademie gewählten promotionsberechtigten Mitgliedern der Universität Heidelberg.
- (2) Die Mitglieder werden vom Kuratorium für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

### **§ 9 Gutachterkommission**

Die Gutachterkommission setzt sich aus mindestens drei derjenigen Mitglieder des Gutachterpools zusammen, die an der Begutachtung der Anträge in der jeweiligen Vergaberunde beteiligt waren. Zusätzlich kann der Gleichstellungsbeauftragte der Universität stimmberechtigt an der Sitzung teilnehmen. Die Gutachterkommission wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gutachterkommission trifft die endgültige Entscheidung über die Förderung und die Höhe der Stipendien und der Zuschüsse, soweit nicht anders geregelt (§ 12).

### **§ 10 Begutachtung von Anträgen auf Abschlussstipendien**

- (1) Jeder Antrag wird von zwei von der Graduiertenakademie zu benennenden Mitgliedern aus dem Gutachterpool begutachtet und, falls förderungswürdig, zur Entscheidung an die Gutachterkommission weitergegeben.

### **§ 11 Begutachtung von Anträgen auf Druckkostenzuschüsse**

- (1) Die Fakultäten können durch eine von ihnen zu benennende Kommission auf Grundlage der in § 6 Ziffer 2 genannten Kriterien sowie der in der Fakultät vorliegenden Erst- und Zweitgutachten zur Dissertation zwei Arbeiten zur Förderung empfehlen. Dazu sind die von den ausgewählten Bewerbern eingereichten Unterlagen sowie eine ausführliche Begründung für die Auswahl an die Graduiertenakademie weiterzureichen.
- (2) Jede Empfehlung wird von zwei von der Graduiertenakademie zu bestimmenden Gutachtern aus dem Gutachterpool begutachtet und, falls förderungswürdig, zur Entscheidung an die Gutachterkommission weitergegeben.

## **§ 12 Begutachtung von Anträgen auf Reisekostenzuschüsse**

- (1) Jeder Antrag wird abschließend von drei von der Graduiertenakademie zu benennenden Mitgliedern aus dem Gutachterpool begutachtet. Sie bestimmen die Förderungswürdigkeit des Vorhabens und die Höhe der Förderung.
- (2) Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln werden diejenigen Anträge mit der von den Gutachtern empfohlenen Summe gefördert, welche von mindestens zwei Gutachtern als förderungswürdig eingestuft wurden.
- (3) Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln treffen der Administrative Direktor, der Akademische Direktor und der Geschäftsführer der Graduiertenakademie eine weitere Auswahl unter den von den Gutachtern als am förderungswürdigsten eingestuften Anträgen.

## **§ 13 Richtlinien für die Gutachter**

Die Universität strebt eine Berücksichtigung von Doktorandinnen an, die in den einzelnen Fächern ihrem Anteil an den Graduierten entspricht. Die Gutachterkommission berücksichtigt dieses Ziel bei der Vergabe der Zuschüsse und Stipendien. Werden insgesamt weniger als 45% der Zuschüsse und Stipendien an Doktorandinnen vergeben, ist dies von der Kommission gegenüber dem Rektorat gesondert zu erläutern, und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

### **§ 14 Verfahrensordnung der Universität**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt für das Verfahren in den Kommissionen die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 08.07.2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Biowissenschaften**

vom 9. Juli 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vom 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 783), beschlossen

**Artikel 1**

In § 10 wird folgender Absatz als neuer Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

## Artikel 2

Die vorstehenden Regelungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Juli 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

---

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Molekulare Biotechnologie**

vom 9. Juli 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie vom 25. September 2007 (Mitteilungsblatt vom 27. September 2006, S.901), zuletzt geändert am 14. September 2007 (Mitteilungsblatt vom 19. Oktober 2007, S. 2835), beschlossen

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Juli 2009 erteilt.

**Artikel 1**

1. Es wird folgender Paragraph 11 neu eingefügt, die restlichen Paragraphen und die Bezüge in den Paragraphen verschieben sich entsprechend:

„§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in multiple choice- Verfahren

Multiple choice-Fragen werden in der Regel durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfer bzw. die Prüferin vor Feststellung des Prüfungsergebnisses dahingehend zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden, oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % (bezogen auf die maximal erreichbare Punktzahl) die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht multiple choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Prozent	Note	Note
≥ 50 – 55	4,0	4,0
> 55 – 60	3,7	3,7
> 60 – 65	3,3	3,3
> 65 – 70	3,0	3,0
> 70 – 75	2,7	2,7
> 75 – 80	2,3	2,3
> 80 – 85	2,0	2,0
> 85 – 90	1,7	1,7
> 90 – 95	1,3	1,3
> 95 – 100	1,0	1,0

2. In Anlage 1 wird die Überschrift neu gefasst: „Grundmodule und Studienbegleitende Module“.

3. In Anlage 1 wird der Block „Bioinformatik und Computermethoden“ wie folgt neu gefasst:

Bioinformatik und Computermethoden		8 LP
- Computermethoden	V/Ü	4 SWS
- Seminar Computermethoden: Genomanalyse und Netzwerke oder Bildverarbeitung und Datenbanken	S	2 SWS

4. In Anlage 1 wird im Block „Fächerübergreifende Kompetenzen“ die Überschrift neu gefasst: „Studienbegleitende Module“.

5. In Anlage 2 Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modul	Als Hauptfach	Als Nebenfach	LP Hauptfach	LP Nebenfach
Wirkstoffforschung	2 Praktika, 2 Vorlesungen	1 Praktikum, 1 Vorlesung	30	15
Biophysikalische Chemie	2 Praktika, 2 Vorlesungen	1 Praktikum, 1 Vorlesung	30	15
Bioinformatik	2 Praktika, 2 Vorlesungen	1 Praktikum, 1 Vorlesung	30	15
Bachelorarbeit im Hauptfach			12	

6. In Anlage 5 wird im Modul „Bioinformatik und Computermethoden“ der Buchstabe i) wie folgt neu gefasst:

„i) Dauer zwei Semester“

7. In Anlage 5 wird im Modul „Bachelorarbeit“ der Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) Voraussetzungen für die Teilnahme:

Mit der Bachelor-Arbeit kann im sechsten Fachsemester begonnen werden, wenn Leistungen von mind. 150 Leistungspunkten sowie die Grundmodule erbracht sind und ein sechswöchiges Industrie-Praktikum im zweiten/dritten Studienjahr absolviert worden ist. (Ergänzung Grundmodule da in §16, Abs.3: Grundmodule müssen absolviert sein)“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Juli 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Molekulare Zellbiologie**

vom 9. Juli 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Zellbiologie vom 25. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 855), beschlossen

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Juli 2009 erteilt.

**Artikel 1**

In § 10 wird folgender Absatz als neuer Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

## Artikel 2

Die vorstehenden Regelungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Juli 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Biologie**

vom 9. Juli 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie vom 25. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 939), beschlossen

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Juli 2009 erteilt.

**Artikel 1**

In § 10 wird folgender Absatz als neuer Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

## Artikel 2

Die vorstehenden Regelungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Juli 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Master-Studiengang  
Molecular Biosciences**

vom 9. Juli 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Biosciences vom 15. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Oktober 2007, S. 49), beschlossen

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Juli 2009 erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 10 wird folgender Absatz als neuer Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

2. In § 12 wird folgender Absatz als neuer Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absatz 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4:

„(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss für die Klausuren zu Frontiers in Biosciences I und II möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mündlich vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin gemäß § 5 Abs. 5 abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann, wenn sie erfolgreich beendet wurde, nur mit bestanden = Note 4 bewertet werden.“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Regelungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Juli 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Zentrale Verwaltung  
Abteilung 1.2  
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 54-2619/17  
E-Mail: [wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de)